Eltern- und Erziehungsgeldstelle
in : Sozialamt – Bereich Elterngeld, Brauhausstraße 8, 04552 Borna
(Postanschrift: Landratsamt Landkreis Leipzig, 04550 Borna)

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Antrag auf Landeserziehungsgeld

nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG)

für Geburten ab 01.01.2018

Zutreffendes ankreuzen ☒] oder ausfüllen

Termin: Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für den Lebensmonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt. Eine frühestmögliche Antragstellung kann drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes erfolgen.

☐ **Antrag auf Inanspruchnahme der Leistung beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes**
☐ **Antrag auf Inanspruchnahme der Leistung beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes**

Aktenzeichen Bundeselterngeld (soweit vorhanden)**:**

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen.	**Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X):** Ich nehme zur Kenntnis, dass die **Auskünfte und Unterlagen**, die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem SächsLErzGG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen **an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen,** soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist. Dies betrifft im Einzelfall auch besonders schutzwürdige Daten (z.B. medizinische Daten). Nur dieser Datenübermittlung kann von Ihnen nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widersprochen werden. Der Weitergabe kann auch noch später widersprochen werden. ☐ Ich erhebe gegen diese Übermittlung Widerspruch.

1. Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird ►Original-Geburtsurkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“ beifügen, für jedes Kind (soweit noch nicht eingereicht)◄

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	**Mehrlingsgeburt?**	
	☐ nein ☐ ja, weitere Vornamen	

2. Antragsteller – Persönliche Angaben

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	**PLZ, Wohnort, Ortsteil**		**Geschlecht**
			☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Telefonnummer*)	**E-Mail-Adresse *)**		**derzeitige Tätigkeit *)**

Familienstand:
☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft (bis 12/2018) ☐ verheiratet, dauernd getrennt lebend
☐ ledig ☐ verwitwet ☐ geschieden
Ich lebe mit dem anderen Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft ☐ ja ☐ nein

Staatsangehörigkeit:
☐ deutsch ►Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung § 15 BVFG/Registrierschein als Kopie beifügen◄
☐ EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt ☐ ja ☐ nein
Ich bin in Deutschland erwerbstätig oder arbeitssuchend ☐ ja ☐ nein
Entscheidung über Entzug Recht auf Einreise und Aufenthalt ist anhängig/ergangen ☐ nein ☐ ja ►Nachweis als Kopie beifügen
☐ andere Staatsangehörigkeit: _____ ►Vorlage Pass einschließlich Aufenthaltstitel als Kopie oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 20) zum Originaltitel ist erforderlich ◄

3. Krankenversicherung

Ich bin:
☐ pflichtversichert ☐ freiwillig versichert ☐ familienversichert ☐ privat versichert ☐ sonstig versichert ☐ nicht versichert

Bezeichnung und Sitz der Kasse: _____ Versichertennummer: _____

4. Angaben zum gesetzlichen Vertreter/Vormund/Betreuer (soweit vorhanden) ►Kopie der Bestallungsurkunde, des Betreuerausweises als Kopie beifügen (soweit noch nicht eingereicht)◄

Familienname	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht
			☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Einwilligungsvorbehalt angeordnet ☐ nein ☐ ja		**Straße, Hausnummer**	
PLZ, Wohnort		**Telefon *)**	**E-Mail *)**

*) freiwillige Angaben

5. Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis

Ich habe meinen ☐ Hauptwohnsitz / ☐ gewöhnlichen Aufenthalt **in Sachsen** seit:

Ich beabsichtige nach Antragstellung im beantragten Bezugszeitraum meinen Hauptwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt zu verlegen

☐ nein ☐ ja, ab:

wenn ja, ☐ innerhalb Sachsens ☐ in ein anderes Bundesland ☐ ins Ausland

Meine neue Anschrift lautet:

☐ Ich stehe in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsland:

☐ Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner ist ☐ Saisonarbeitnehmer ☐ Werkvertragsarbeitnehmer

---

☐ Ich habe meinen Wohnsitz **im Ausland** seit: bis: Land: Grund:

☐ Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner unterliege nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Amtsverhältnis (z.B. Entsendung, Abordnung) ►Bescheinigung des Dienstherrn als Kopie beifügen◄

☐ Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner ist Entwicklungshelfer ►Bescheinigung des anerkannten Trägers als Kopie beifügen ◄

☐ Ich oder mein Ehe-/Lebenspartner ist Missionar ►Bescheinigung Missionswerk/Missionsgesellschaft als Kopie beifügen ◄

6. Ehegatte/Lebenspartner/Partner der eheähnlichen Gemeinschaft (anderer Elternteil)

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2) Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Staatsangehörigkeit	derzeitige Tätigkeit	Beschäftigungsland	Sitz Arbeitgeber/Dienstherr

7. Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

☐ **Leibliches Kind**, für das mir das Personensorgerecht zusteht
►bei Vätern von unehelichen Kindern Sorgeerklärung und Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen◄

☐ **Leibliches Kind**, für das mir das Personensorgerecht **nicht** zusteht
►Zustimmung des personensorgeberechtigten Elternteils (Anlage S. 2 Nr. 22), Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) und Vaterschaftsanerkennung als Kopie beifügen◄

☐ **Adoptivkind** Haushaltsaufnahme seit:
►Annahmebeschluss des Gerichts als Kopie beifügen◄

☐ **Kind in Adoptionspflege** Haushaltsaufnahme seit:
►Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle als Kopie und Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen◄

☐ **Kind des Ehe-/Lebenspartners** Haushaltsaufnahme seit:
►Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde als Kopie, Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen◄

☐ **Nicht leibliches Kind** (z.B. Enkelkind), für das mir das Personensorgerecht durch das Familiengericht übertragen worden ist
►Gerichtsbeschluss als Kopie beifügen◄

☐ **Nicht leibliches Kind**, das **im Härtefall** von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird und für das kein Personensorgerecht besteht Verwandtschaftsverhältnis zum Kind:
►Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 21) beifügen◄

8. Weitere Kinder im Haushalt (siehe Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 8)

Ich habe weitere Kinder im Haushalt, für die ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld erhält ? ☐ nein ☐ ja, bitte Tabelle ausfüllen

Familienname	Vorname	geb. am

►Aktuelle Belege über die Kindergeldzahlung als Kopie beifügen◄

9. Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

☐ Das Kind lebt in der Zeit, in der Landeserziehungsgeld beantragt wird, mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.

☐ Das Kind lebt nur seit/von bis mit mir in einem Haushalt und wird von mir betreut und erzogen.

Grund:

10. Härtefall (siehe Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 10)

Es liegen Umstände vor, die einen **Härtefall** begründen können (Insbesondere kann bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz vom Erfordernis der Personensorge, der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden)

☐ nein ☐ ja, Härtefalltatbestand:

►Aktuelle Unterlagen (z.B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest, Schwerbehindertenbescheid als Kopie) beifügen◄

11. Bestimmung/Wechsel des Erziehungsgeldberechtigten

Das Landeserziehungsgeld soll erhalten

die Mutter ☐ für den gesamten Leistungszeitraum oder ☐ von _____ bis _____ (Angabe in vollen Lebensmonaten)

der Vater ☐ für den gesamten Leistungszeitraum oder ☐ von _____ bis _____ (Angabe in vollen Lebensmonaten)

Sofern Sie sich im Leistungsbezug abwechseln wollen, ist von jedem Elternteil ein gesonderter Antrag zu stellen.

12. Bezug von Elterngeld

☐ Ich bezog/beziehe Elterngeld, einschließlich bis zum _____ . LM

13. Bezugszeitraum und Höhe (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen S. 1 Nr. 2 u. Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 13)

☐ Ich beantrage Landeserziehungsgeld beginnend **im 2. Lebensjahr** (zwischen 13. und 24. Lebensmonat -LM-) des Kindes, jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs auf Basiselterngeld

☐ **5 Monate** beim **ersten** Kind, monatlich max. **150 Euro** vom _____ LM bis _____ LM

☐ **6 Monate** beim **zweiten** Kind, monatlich max. **200 Euro,** vom _____ LM bis _____ LM

☐ **7 Monate** ab dem **dritten** Kind, monatlich max. **300 Euro** vom _____ LM bis _____ LM

oder

☐ Ich beantrage Landeserziehungsgeld **im 3. Lebensjahr** des Kindes (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 13/14)

►**Bitte beachten Sie, dass bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Höchstdauer (9 oder 12 Lebensmonate) für das Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Tagespflege in Anspruch genommen wurde◄**

☐ **9 Monate/** ☐ **5 Monate** beim **ersten** Kind, monatlich max. **150 Euro,** vom _____ LM bis _____ LM

☐ **9 Monate/** ☐ **6 Monate** beim **zweiten** Kind, monatlich max. **200 Euro,** vom _____ LM bis _____ LM

☐ **12 Monate/** ☐ **7 Monate** ab dem **dritten** Kind, monatlich max. **300 Euro,** vom _____ LM bis _____ LM

14. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Für das genannte Kind wurde/wird ab dem vollendeten 14. Lebensmonat **und** in der Bezugszeit des Landeserziehungsgeldes eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

☐ nicht in Anspruch genommen

☐ in Anspruch genommen, vom _____ bis _____, vom _____ bis _____

Name und Anschrift der Einrichtung/Tagespflegeperson: _____

Einrichtung/Tagespflege werden staatlich gefördert: ☐ ja ☐ nein

Grund für die Inanspruchnahme: _____

(siehe Erläuterungen zum Antrag S. 4 Nr. 14)

15. Vergleichbare Leistungen des Antragstellers in Deutschland/im Ausland

Ich beziehe/bezog für das genannte Kind Landeserziehungsgeld oder eine vergleichbare Leistung in einem anderen Bundesland oder beabsichtige, eine Leistung dieser Art zu beanspruchen

☐ nein ☐ ja, von _____ bis _____ Bundesland: _____ Leistung: _____ Az: _____

Besteht/Bestände im Ausland ein Anspruch auf eine dem Erziehungsgeld vergleichbare Familienleistung?

☐ nein ☐ ja, Land: _____ Leistungsart: _____ Dauer: _____ Höhe: _____

►Entsprechende Leistungsbescheide als Kopie beifügen◄

16. Bezug von Entgeltersatzleistungen durch den Antragsteller

Ich beziehe in dem Zeitraum, für den Landeserziehungsgeld beantragt wird, z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosenbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Verdienstausfallentschädigung oder vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen.

☐ nein ☐ ja ☐ wurde beantragt

Bezeichnung der Leistungsstelle	Art der Leistung	Dauer	Aktenzeichen

►Entsprechende Leistungs-/Bewilligungsbescheide als Kopie beifügen bzw. nachreichen◄

17. Erwerbstätigkeit des Antragstellers (im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes)

Im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes werde ich

☐ keine Erwerbstätigkeit ausüben.

☐ vom _____ bis _____ eine Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden (Lehrer Pflichtstunden) ausüben. Ich werde

☐ als Arbeitnehmer **mehr** als geringfügig erwerbstätig sein

►Arbeitszeitbestätigung (Anlage zum Antrag Nr. 23) und Verdienstbescheinigung (Erklärung zum Einkommen S. 5) ausgefüllt beifügen◄

☐ geringfügig erwerbstätig sein, mit einem monatlichen Entgelt bis 450,- € (z.B. Mini-Job)

►Arbeitszeitbestätigung (Anlage zum Antrag Nr. 23) und Verdienstbescheinigung (Erklärung zum Einkommen S. 5) ausgefüllt beifügen◄

☐ selbstständig / ☐ als mithelfendes Familienmitglied erwerbstätig sein

►Erklärung (Anlage zum Antrag Nr. 24) und Einkommensnachweis als Kopie beifügen◄

☐ Resturlaub (Erholungsurlaub) vom _____ bis _____ auf der Basis von _____ Wochenstunden nehmen

☐ vom _____ bis _____ in ☐ Berufsausbildung ☐ Berufsbildung (Umschulung/Fortbildung) ☐ (Hoch)Schulausbildung stehen

►Aktuellen Ausbildungsvertrag, Schul-/Immatrikulations- oder Maßnahmebescheinigung als Kopie beifügen◄

Ich betreue mein Kind während der ausbildungsfreien Zeit (Wochenende, Ferien, andere freie Tage) selbst: ☐ ja ☐ nein

☐ vom _____ bis _____ eine geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII sein und ___ weitere Kinder (Anzahl) betreuen.

►Bitte Nachweise als Kopie beifügen◄

Eine Betreuung des Kindes während meiner Erwerbstätigkeit/Schul-/Bildungsmaßnahme erfolgt durch folgende Person oder Einrichtung

_____

18. Zahlungsangaben

Landeserziehungsgeld ist grundsätzlich auf ein Konto zu überweisen!
Für das nachstehende Konto bin ich verfügungsberechtigt:

IBAN **(unbedingt angeben)**	BIC-Code **(unbedingt angeben)**
Kontoinhaber – nur wenn nicht identisch mit Antragsteller	Bezeichnung des Geldinstituts

19. Einwilligungserklärung

Zur Durchführung der Prüfung über eine Entscheidung nach dem SächsLErzGG ist es erforderlich, Beweisurkunden und Unterlagen beizuziehen, die Auskunft zu den Anspruchsvoraussetzungen, maßgebenden Einkommensverhältnissen oder über gewährte Sozialleistungen geben können. Sollten Sie die Einwilligung zur Beiziehung der Unterlagen verweigern, kann über Ihren Anspruch nach diesem Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

Deshalb benötigen wir von Ihnen **nachfolgende Einwilligungserklärung.**

Ich bin vorbehaltlich nachfolgender Erklärung damit **einverstanden**, dass die für meinen Wohnort zuständige Eltern- und Erziehungsgeldgeldstelle zur Bearbeitung meines Antrages **erforderliche Auskünfte** bei dem Finanzamt, der Meldebehörde, der Krankenkasse, dem Jugendamt, der Kindertageseinrichtung, der Tagespflegeperson, der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und anderen Leistungsträgern, welche ich im Antrag angegeben habe oder die aus den von mir überlassenen Unterlagen ersichtlich sind, einholt:

☐ ja ☐ nein

Folgende Stellen **schließe ich** ausdrücklich von dieser Einwilligung **aus**: : _____

_____

Dieser Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bestätige die Kenntnisnahme des Informationsblattes zum Datenschutz nach der EU-DSGVO.

Datum	Unterschrift Antragsteller(in)	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vormundes oder Betreuers des Antragstellers (soweit erforderlich)
_____	_____	_____

19.1. Erklärung Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben

Ich werde bei **Änderung der Verhältnisse** die **Eltern- und Erziehungsgeldstelle unverzüglich** unterrichten, insbesondere wenn
- ich eine Erwerbstätigkeit aufnehme (auch eine geringfügige), aufgebe oder im zeitlichen Umfang ändere,
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld) bezogen werden,
- sich mein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ändert (Wegzug aus Sachsen),
- ich für mein Kind eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine staatlich geförderte Tagespflege beanspruche
- das Kind nicht mehr in meinem Haushalt lebt und von mir nicht mehr betreut und erzogen wird,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Tod des anspruchsbegründenden Kindes) eintritt,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde oder der Aufenthaltstitel erloschen ist,
- sich meine Anschrift oder Bankverbindung ändert,
- ausländische oder dem Landeserziehungsgeld vergleichbare Leistungen in einem anderen Bundesland bezogen werden
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird.

Ich bin mir im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit einem **Bußgeld geahndet** werden können und zu Unrecht empfangenes Landeserziehungsgeld **zurückerstattet** werden muss.

Hinweise:
Dem Antrag ist ergänzend das Informationsblatt zum Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) beigefügt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch die Kenntnisnahme der Informationen.

Die eingesendeten Unterlagen (Nachweise, Leistungsbescheide usw.) werden eingescannt und danach datenschutzgerecht vernichtet. Sie können deshalb nicht an Sie zurückgeschickt werden. Übersenden Sie bitte deshalb nur, soweit noch nicht eingereicht, die Geburtsurkunde im Original und alle anderen Nachweise als Kopie.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- ☐ **Erklärung zum Einkommen**
- ☐ Verdienstbescheinigung
- ☐ Einkommensteuerbescheid des Jahres
- ☐ Nachweis Entgeltersatzleistungen
- ☐ sonstige Unterlagen:

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten
(schriftliche Vollmacht beifügen)

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift (Ehe/Lebens)Partner

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vormundes oder Betreuers des Antragstellers

Name, Vorname des Antragstellers

Aktenzeichen (soweit bekannt)

Anlage zum Antrag auf Landeserziehungsgeld für das Kind

Familienname:

Vorname(n):

geb. am:

Bescheinigungen

(wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können)
- kostenfrei nach § 64 SGB X –

20. Bescheinigung der Ausländerbehörde ►siehe Nr. 2 im Antrag – nur für Nicht EU/EWR-Staatsangehörige◄

Es wird folgendes bescheinigt: **Frau/Herr** _____ **besitzt**
Name Vorname geb. am

☐ eine **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 AufenthG), seit _____

☐ eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** (§ 9a AufenthG) seit _____

☐ eine **Blaue Karte EU** (§ 18b Abs. 2 AufenthG) ☐ eine **ICT-Karte** (§ 19 AufenthG) ☐ eine **Mobiler-ICT-Karte** (§ 19b AufenthG)

☐ diese berechtigt/hat berechtigt/erlaubt für mindestens **sechs Monate** die Ausübung einer Erwerbstätigkeit

seit _____

☐ eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt/hat berechtigt/erlaubt mindestens **sechs Monate** die Ausübung einer Erwerbstätigkeit
☐ ja ☐ es liegt kein Aufenthaltstitel nach den §§ 16e, 19c Abs. 1, 19e, 20 Abs. 1 und 2, 16b, 16d oder 20 Abs. 3 AufenthG vor
☐ nein

Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach den §§ 16b, 16d oder 20 Abs. 3 AufenthG erteilt ☐ ja ☐ nein

Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG erteilt: ☐ ja ☐ nein

Die/der Berechtigte ist erwerbstätig, in Elternzeit oder bezieht laufende Leistungen nach dem SGB III ☐ ja ☐ nein

Die/der Berechtigte hält sich erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf **seit:** _____

Die/der Berechtigte ist minderjährig ☐ ja ☐ nein

☐ eine **Beschäftigungsduldung** (§ 60d i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) ☐ ja ☐ nein

☐ _____ § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____
(sonstiger Aufenthaltstitel)

Datum _____ Stempel der Behörde und Unterschrift _____

21. Haushalt-/Meldebescheinigung ►siehe Nr. 7 im Antrag◄

Meldebehörde:

in Gemeinde / Stadt _____

Es wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____

mit dem Kind _____ geb. am _____

seit: _____ entsprechend des Melderegisters einen gemeinsamen Haushalt hat, in

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hausnummer _____

Datum _____ Dienstsiegel und Unterschrift _____

22. Bestimmung bei nichtsorgeberechtigtem Elternteil eines leiblichen Kindes

►siehe Nr. 7 im Antrag◄

Hiermit erkläre ich, dass ich als personensorgeberechtigter Elternteil des Kindes _____ damit einverstanden bin,

dass dem nichtsorgeberechtigten Elternteil, Herrn/Frau _____ Landeserziehungsgeld gewährt werden kann.

Datum _____ Unterschrift personensorgeberechtigter Elternteil _____

23. Arbeitszeitbestätigung ►siehe Nr. 17 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht◄

Frau/Herr _____ ist bei uns vom _____ bis (voraussichtlich) _____

mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt.
Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden wird um detaillierte Angaben gebeten:

_____

_____

Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____.

Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, E-Mail
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____

24. Erklärung zur Erwerbstätigkeit ►siehe Nr. 17 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes eine selbstständige oder freiberufliche Erwerbstätigkeit ausübt oder aufgibt◄

Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt beschränke bzw. ganz aufgebe in dieser Zeit.

Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:

Datum _____ Unterschrift Antragsteller _____

Zum Antrag auf Landeserziehungsgeld **Aktenzeichen:** _____ (falls bekannt)

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Hinweise:

Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Landeserziehungsgeld und für eine Entscheidung, für Geburten ab 01.01.2015 nur noch für erste und zweite Kinder, unbedingt erforderlich. Beiliegende Erläuterungen im Merkblatt helfen Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.

Im Zuge der Digitalisierung des Posteingangs werden alle übersandten Unterlagen und Nachweise eingescannt, datenschutzgerecht vernichtet und somit nicht an Sie zurückgeschickt. Bitte übersenden Sie diese nur als Kopie.

Familienname des Kindes	Vorname(n) des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Familienname des Antragstellers	**Vorname des Antragstellers**	**Geburtsdatum des Antragstellers**

- **Bitte beachten Sie, dass alle Fragen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind. Bei fehlenden Angaben kann über Ihren Antrag nicht entschieden werden !**
- **Landeserziehungsgeld wird für ab dem 01.01.2015 geborene Kinder ab dem 3. Kind einkommensunabhängig gewährt. Sonst ist es vom Einkommen abhängig. Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kinds ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Ge burt maßgebend, bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt !**
- **Grundsätzlich ist der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr bzw. dem Jahr davor als Kopie beizufügen !**

☐ Steuerbescheid aus dem Jahr _____ liegt vor ☐ Ich/Wir erklären, keinen Steuerbescheid zu haben

25. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr folgende Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit	**(Ehe/Lebens)Partner**
Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn ►Steuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung als Kopie oder beiliegende Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt beifügen◄	jährlich _____ **€**
Abzugsfähige Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000,- Euro übersteigen ►Steuerbescheid als Kopie o. Glaubhaftmachung (Aufstellung) sind beizufügen◄	jährlich _____ **€**
Versorgungsbezüge, Übergangsgebührnisse, etc... ►Glaubhafte Nachweise sind als Kopie beizufügen◄	jährlich _____ **€**

26. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr folgende Gewinneinkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben)

☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	**(Ehe/Lebens)Partner**
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich _____ **€**
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich _____ **€**
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einschließlich Veräußerungsgewinn, ohne Verlustausgleich	jährlich _____ **€**

►Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie nachzuweisen. Liegen diese Nachweise nicht vor, letzten Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung, Aufstellung durch Steuerberater o.ä. als Kopie beifügen◄

27. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung ☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) aus Vermietung und Verpachtung, ohne Verlustausgleich	**Antragsteller**	**(Ehe/Lebens)Partner**
Einnahmen	jährlich _____ **€**	jährlich _____ **€**
Werbungskosten	jährlich _____ **€**	jährlich _____ **€**

►Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie nachzuweisen. Liegen diese Nachweise nicht vor, letzten Steuerbescheid, Anlage V+V der letzten Steuererklärung o.ä. als Kopie beifügen◄

28. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, GmbH-Gewinnanteile)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte aus Kapitalvermögen über dem Sparer-Pauschbetrag (801 € bei Einzelveranlagung, sonst 1.602 €) ☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

Einkünfte aus Kapitalvermögen	**Antragsteller**	(**Ehe/Lebens)Partner**
Kapitalerträge (vor Abzug Sparer-Pauschbetrag)	jährlich **€**	jährlich **€**

►Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie nachzuweisen. Liegt dieser nicht vor, sind andere Nachweise, z.B. Jahresabschluss pro Kapitalanlage, Bescheinigung der Bank als Kopie, beizufügen◄

29. Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 Einkommensteuergesetz ☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

sonstige Einkünfte	**Antragsteller**	(**Ehe/Lebens)Partner**
Art:	jährlich **€**	jährlich **€**
Art:	jährlich **€**	jährlich **€**

►Die Einkünfte sind durch den Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie oder andere geeignete Nachweise, z.B. Urteil oder Vereinbarung über den Unterhalt, Zahlungsbelege oder Rentenbescheid als Kopie, zu belegen◄

30. Ausländische Einkünfte/Einkünfte die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner erzielte im maßgebenden Kalenderjahr ausländische Einkünfte bzw. Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen ☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

ausländische Einkünfte bzw. Einkünfte, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	**Antragsteller**	(**Ehe/Lebens)Partner**
Art:	jährlich	jährlich
Art:	jährlich	jährlich

►Die Bescheinigungen dazu sind in beglaubigter Übersetzung als Kopie beizufügen◄

31. Entgeltersatzleistungen des (Ehe/Lebens)Partners

Mein (Ehe/Lebens)Partner bezog im maßgebenden Kalenderjahr Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, -beihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld oder vergleichbare ausländische Leistungen?

☐ nein ☐ ja ►Wenn ja, bitte Tabelle ausfüllen◄

Bezeichnung der Leistungsstelle	Art der Leistung	Dauer	Aktenzeichen

►Entsprechende Leistungs-/Bewilligungsbescheide als Kopie beifügen◄

32. Pauschalabzug

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner gehöre zu dem am 31.12.2006 in § 10c Abs. 3 EStG beschriebenen Personenkreis, der im maßgebenden Kalenderjahr Einkünfte, z.B. als Beamter, Richter, Soldat, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen, Altersrente, bezieht:

Antragsteller ☐ nein ☐ ja **(Ehe/Lebens)Partner** ☐ nein ☐ ja

33. Unterhaltsleistungen (zu zahlende)

Ich oder mein (Ehe/Lebens)Partner zahle Unterhaltsleistungen

☐ aufgrund eines Unterhaltstitels oder durch Vereinbarung an das Kind/die Kinder geb. am Jahresbetrag: €

☐ an sonstige Personen (ehemalige Ehepartner, Verwandte in gerader Linie, andere Verwandte)

Name und Geburtsdatum: Verwandtschaftsverhältnis: Jahresbetrag: €

Name und Geburtsdatum: Verwandtschaftsverhältnis: Jahresbetrag: €

►Unterhaltsurteil/-vergleich, privatrechtliche Vereinbarung/Zahlungsnachweise aus dem maßgebenden Kalenderjahr als Kopie beifügen◄

34. Behindertenpauschbetrag (für ein Kind, den Antragsteller und dessen (Ehe/Lebens)Partner)

Ein Behindertenpauschbetrag gemäß § 33b Abs. 1 bis 3 EStG liegt für folgende Person(en) vor:

Name: Verwandtschaftsverhältnis: Grad der Behinderung: Aktenzeichen:

Name: Verwandtschaftsverhältnis: Grad der Behinderung: Aktenzeichen:

►Kopie des Bescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises beifügen◄

Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren Anspruch auf Landeserziehungsgeld nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärungen (Nr. 19 und 19.1.) im Antrag und die entsprechenden Hinweise im Merkblatt.

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise und Erklärungen beigefügt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Bitte übersenden Sie keine Nachweise im Original, sondern nur als Kopie! Mit Ihrer und der Unterschrift Ihres (Ehe/Lebens)Partners auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung zum Einkommen.

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	geb. am	Aktenzeichen (soweit bekannt)

►Ist nur vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn kein anderer Nachweis (z.B. Steuerbescheid, Jahresgehaltsabrechnung als Kopie) zum maßgebenden Kalenderjahr vorgelegt werden kann◄

Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen Nr. 25 über die Bezüge des (Ehe/Lebens)Partners
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen lassen !

(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) i.V. m. § 8 Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG))

Maßgebend ist das Kalenderjahr _____

(Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend; bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend!)

Für Frau/Herrn _____ wohnhaft in _____
wird bescheinigt

I. Steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn (einschließlich Überstunden und sonstiger steuerpflichtiger Lohnzuschläge) ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen (Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen).

☐ für das gesamte Kalenderjahr _____ €

☐ für die Zeit vom : _____ bis _____ _____ €

Grund für die Begrenzung: _____

In jedem Fall sind auch die nachstehenden Angaben erforderlich.

II. Steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die für das maßgebende Kalenderjahr gezahlt wurden.

		Bruttobetrag	Zahlungsmonat(e)
a) Urlaubsgeld	☐ nein ☐ ja	_____ €	_____
b) Weihnachtsgeld	☐ nein ☐ ja	_____ €	_____
c) sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen	☐ nein ☐ ja		
	Art: _____	_____ €	_____
	Art: _____	_____ €	_____
	Art: _____	_____ €	_____

III. Werbungskosten (vom Arbeitgeber gewährte pauschal versteuerte bzw. steuerfreie Leistungen, z.B. Fahrtkosten)

Jahresbruttobetrag

☐ nein ☐ ja, Art: _____ _____ €

Art: _____ _____ €

IV. Die bestätigten Einkünfte unterliegen
☐ dem normalen Steuerabzug
☐ der pauschalierten Besteuerung nach §§ 40-40b EStG

V. Das Beschäftigungsverhältnis besteht/bestand seit/von: _____ bis: _____

_____ _____ _____
Ort, Datum Unterschrift Arbeitgeber Stempel des Arbeitgebers

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Zu bescheinigen ist der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn für das maßgebende Kalenderjahr.
Wird das Landeserziehungsgeld beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend. Wird Landeserziehungsgeld beginnend erst im 3. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend.

Falls das steuerpflichtige Einkommen für das gesamte Kalenderjahr nicht bescheinigt werden kann (z.B. wegen Neuaufnahme oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), sind zumindest die Einkünfte für den entsprechenden Zeitraum der Zugehörigkeit zum Arbeitgeber zu bescheinigen.

Eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die im maßgebenden Jahr gewährt wurden, sind zu bescheinigen und in der Verdienstbescheinigung gesondert unter II. auszuweisen.

Zu den sonstigen steuerpflichtigen Zuwendungen zählen auch die geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis (z.B. Belegschaftsrabatt, Jahreswagen, Sachbezüge). Anzugeben ist hierbei der Betrag, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist.

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	geb. am	Aktenzeichen (soweit bekannt)

►Ist nur auszufüllen, wenn ein Anspruch für erste und zweite Kinder besteht und der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit / Berufsausbildung nachgeht◄

Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Landeserziehungsgeld Nr. 17 und 25 über die Bezüge des Antragstellers
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen lassen !
(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) i.V.m. § 8 Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG))

Maßgebend ist die Bezugszeit des Landeserziehungsgeldes

vom: _____ bis: _____

Für Frau/Herrn _____ wohnhaft in _____ wird bescheinigt

I. Steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn (einschließlich Überstunden und sonstiger steuerpflichtiger Lohnzuschläge) ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen (Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen).

Monat	Jahr	steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn in Euro	Monat	Jahr	steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn in Euro
Januar			Juli		
Februar			August		
März			September		
April			Oktober		
Mai			November		
Juni			Dezember		

II. Werbungskosten (vom Arbeitgeber gewährte pauschal versteuerte bzw. steuerfreie Leistungen, z.B. Fahrtkosten)

Jahresbruttobetrag

☐ nein ☐ ja, Art: _____ _____ €

Art: _____ _____ €

III. Die bestätigten Einkünfte unterliegen ☐ dem normalen Steuerabzug
☐ der pauschalierten Besteuerung nach §§ 40-40b EStG

IV. Bei den bescheinigten Monatsbeträgen handelt es sich um
☐ **feststehende Einkünfte**

☐ **schwankende Einkünfte**

Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit/von: _____ bis: _____

_____ _____ _____
Ort, Datum Unterschrift Arbeitgeber Stempel des Arbeitgebers

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes eine zulässige Teilzeittätigkeit bis zu 30 Wochenstunden aus, hat er den voraussichtlichen steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn aus dieser Teilzeittätigkeit nachzuweisen.

Für die Berechnung werden die **voraussichtlichen Einkünfte aus der Teilzeittätigkeit in dem entsprechenden Bezugszeitraum** nur solange berücksichtigt, wie die Teilzeittätigkeit ausgeübt wird.

Für in der Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einkünfte, z.B. aus Teilzeittätigkeit, anzugeben. Es ist zu vermerken, ab wann es sich um voraussichtliche Angaben handelt. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum (z.B. Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche steuerpflichtige Einkommen für den gesamten Bezugszeitraum nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die Einkünfte bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem monatlichen Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen sind, soweit sie nicht Bestandteil des regelmäßig monatlich ausgezahlten Lohn oder Gehalts sind, **nicht** zu berücksichtigen.

Informationsblatt zum Datenschutz
(zu Ihrem Verbleib)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO- Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Landeserziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG) ist die für den Wohnort zuständige Eltern-/Erziehungsgeldstelle der kreisfreien Städte oder Landkreise. Verantwortlicher im Sinne der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung sind die nachfolgend genannten Stellen:

Landkreis Leipzig
Landratsamt
Sozialamt
Brauhausstraße 8
04552 Borna

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Leipzig
Datenschutzbeauftragte(r)
datenschutzbeauftragter@lk-l.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Landeserziehungsgeld nach dem SächsLErzGG entscheiden zu können (§§ 4, 9 SächsLErzGG i.V.m. § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Die zuständige Eltern-/Erziehungsgeldstelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. DSGVO i.V.m. §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die von der Eltern- und Erziehungsgeldstelle erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung Ihres Anspruchs auf Landeserziehungsgeld im Rahmen des Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Die im Verfahren erstellten Auszahlungsdateien mit Ihren Bankverbindungsdaten werden in gesicherter elektronischer Form an die Hauptkasse Sachsen zur Auszahlung übermittelt.

Personenbezogene Daten werden weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), den KSV Sachsen (Widerspruchsbearbeitung/Grundsatzfragen), andere Organisationseinheiten des Verantwortlichen, den Landesrechnungshof (Prüfung der Einnahmen und Ausgaben), Sozialgerichte (Rechtsbehelfsverfahren), das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Fachaufsicht), den Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (Auftragsverarbeitung) und Saskia Informationssysteme GmbH (Auftragsverarbeitung) übermittelt.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem SächsLErzGG über Sie erhalten hat, dürfen an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

Nur im Einzelfall werden besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten) erhoben/übermittelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Dieser Datenübermittlung kann von Ihnen jederzeit widersprochen werden.

5. Quelle der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen. Im Ausnahmefall können, Ihre Einwilligung voraussetzend, und soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, ergänzend von anderen Stellen (z.B. Finanzamt, Meldebehörde) oder auf gesetzlicher Grundlage (z.B. Krankenkasse, Ausländerbehörde Auskünfte und Unterlagen überprüft oder erbeten werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist in der Regel nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem SächsLErzGG erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die automatische Löschung der Daten, ohne dass es einer ausdrücklichen Veranlassung durch Sie bedarf.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO zu. Ihre Beschwerde richten Sie bitte an:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 01 32
01330 Dresden
Tel.: 0351/85471 101
Fax: 0351/85471 109
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

11. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 SGB I alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Können die notwendigen Informationen durch Sie nicht bereitgestellt und auch nicht anderweitig erlangt werden, kann über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

12. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Allgemeine Informationen

zum Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLErzGG) für Geburten ab 01.01.2018

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können beginnend im 2. Lebensjahr oder im 3. Lebensjahr des Kindes ein Landeserziehungsgeld erhalten. Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung des Kindes entschieden haben. Durch die Staffelung der Leistungsdauer und Leistungshöhe nach der Anzahl der Kinder werden Familien mit mehreren Kindern besonders gefördert. Eine vergleichbare familienfördernde Leistung wird außer in Sachsen nur in Bayern gewährt.

Während das Bundeselterngeld vorrangig eine Lohnersatzleistung ist, handelt es sich bei dem Landeserziehungsgeld um eine einkommensabhängige Sozialleistung zur finanziellen Unterstützung von Familien mit geringen bis mittleren Einkommen, die ihr Kind selbst zu Hause betreuen möchten. Überschreitet das pauschalisierte Nettoeinkommen der Familie die Grenze von 24.600 Euro bei Paaren oder 21.600 Euro bei Alleinerziehenden (Geburten ab 01.01.2018), wird die Leistung gemindert oder sie entfällt ganz. Für Geburten ab 01.01.2015 wird die Leistung ab dem 3. Kind einkommensunabhängig gewährt.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Landeserziehungsgeld ist eine eigene häusliche Betreuung. Grundsätzlich darf für das anspruchsbegründende Kind keine mit staatlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen beansprucht werden. In Ausnahmefällen ist dies jedoch möglich.

Genauere Hinweise dazu entnehmen Sie den nachfolgenden Informationen und dem Antragsformular.

1. Wer erhält Landeserziehungsgeld ?

Einen **Anspruch auf Landeserziehungsgeld** hat, wer
- seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat,
- mit einem nach dem 31.12.2006 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderten Kindertagespflege im Sinne von § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, beansprucht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit i. S. von § 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) ausübt.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer zusätzlich die Anspruchsvoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 bis 9 BErzGG erfüllt und als Berechtigter für den Bezug des Elterngeldes gelten würde.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraumes vorliegen.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Landeserziehungsgeld gewährt?

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich maximal 150 Euro für das erste Kind, 200 Euro für das zweite Kind und 300 Euro ab dem dritten Kind. Die Leistung wird **entweder** beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, **oder** beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes gewährt. Die Leistungsdauer beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes beträgt beim ersten und beim zweiten Kind max. neun Monate, ab dem dritten Kind max. zwölf Monate, wenn für dieses Kind seit seinem vollendeten vierzehnten Lebensmonat keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege in Anspruch genommen wird. Wurde in dieser Zeit eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beansprucht, beträgt die max. Leistungsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate.

Auf Antrag des Berechtigten wird Landeserziehungsgeld **beginnend bereits im zweiten Lebensjahr** des Kindes gewährt. Dabei ist ein gleichzeitiger Bezug des Berechtigten von Basiselterngeld und Landeserziehungsgeld nicht möglich. Wählt der Berechtigte die Inanspruchnahme des „gesplitteten" Elterngeldes als Elterngeld Plus bzw. Partnerschaftsbonus, kann ab 13. Lebensmonat neben diesem Elterngeld gleichzeitig Landeserziehungsgeld beansprucht werden. Die max. Leistungsdauer beträgt beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate, ab drittem Kind sieben Monate.

Höhe und Dauer des Landeserziehungsgeldes richten sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder des Berechtigten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft – im Weiteren als (Ehe/Lebens)Partner bezeichnet - für die ihm oder seinem (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld gezahlt wird oder zu zahlen wäre, weil das Kind eine andere Leistung erhält, die das Kindergeld ausschließt.

Die Zahlung des Landeserziehungsgeldes ist einkommensabhängig, ab drittem Kind einkommensunabhängig (Geburten ab 2015).

3. Welches Einkommen ist maßgebend und wie erfolgt die Berechnung ?

Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes **im 3. Lebensjahr** des Kindes ist das **Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt** des Kindes maßgebend, für das **2. Lebensjahr** das **Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt** des Kindes. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Übersteigt das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen, führt das zur Minderung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes. Die Höhe der Einkommensgrenzen richtet sich nach Familienstand und Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Die **Einkommensgrenze** beträgt bei Verheirateten, Lebenspartnern und Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft **24.600 Euro**, bei anderen Berechtigten **21.600 Euro** (Geburten ab 01.01.2018). Diese Grenzen erhöhen sich um **3.140 Euro für jedes weitere Kind** des Berechtigten oder seines (Ehe/Lebens)Partners, für das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden oder nur deswegen nicht gezahlt werden, weil für das Kind eine andere Leis-

tung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt. Das anspruchsbegründende Kind kann nicht zusätzlich als weiteres Kind berücksichtigt werden.

Ein Betrag von weniger als 10 Euro monatlich wird nicht gewährt.

4. Wie erfolgt die Antragstellung ?

Landeserziehungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Der Antrag ist frühestens drei Monate vor Beginn des gewählten Leistungszeitraumes zu stellen. **Rückwirkend** wird Landeserziehungsgeld nur für den **Monat vor Antragstellung** gewährt.

Bitte beachten Sie die rechtzeitige Antragstellung!

Der Antrag ist jeweils von der berechtigten Person zu stellen und vom (Ehe/Lebens)Partner mit zu unterschreiben. Bei Mehrlingsgeburten besteht zwar für jedes Kind ein eigenständiger Anspruch, aber es genügt die Antragstellung in einem Formular.

5. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Der Bezug einer dem Landeserziehungsgeld vergleichbaren Leistung anderer Bundesländer (z.B. in Bayern oder für Geburten bis 30.06.2015 in Thüringen) schließt insoweit die Zahlung des Sächsischen Landeserziehungsgeldes aus. Auch dem Landeserziehungsgeld vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Landeserziehungsgeld aus. Ob vorrangig EU-Recht (z.B. VO 883/2004, VO 987/2009) anzuwenden ist, muss geprüft werden.

Der Bezug einer **Entgeltersatzleistung** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) ist unabhängig von der Bemessungsgrenze für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld unschädlich. Allerdings werden diese Leistungen des (Ehe/Lebens)Partners aus dem maßgebenden Zeitraum (Kalenderjahr) und für den Berechtigten aus dem Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes für die Berechnung als Einkommen berücksichtigt.

Keine Auswirkung auf das Landeserziehungsgeld haben z.B. folgende Sozialleistungen; Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, BAföG. Das Landeserziehungsgeld ist **nicht zu versteuern, nicht pfändbar** und wird bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. ALG II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung, Wohngeld) **nicht als Einkommen** berücksichtigt. Es unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt im Sinne des § 32 b Einkommensteuergesetz (EStG).

6. Besteht Krankenversicherungsschutz?

Wenn Sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, bleibt die Mitgliedschaft erhalten, solange Sie Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder Elternzeit beansprucht wird. Pflichtmitglieder, die neben dem Landeserziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend zumindest für die Zeit des Bezuges des Landeserziehungsgeldes beitragsfrei versichert.

Für versicherungspflichtige Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbetrag. Auch privat Versicherte müssen weiterhin selbst Beiträge zahlen.

Sie sollten sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

7. Weitergehende Beratung

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig und vollständig ausgefüllt bei der für den Vollzug des Eltern- und Erziehungsgeldes zuständigen Behörde in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Örtlich zuständig ist die Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk sich Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Hier erhalten Sie auch die Anträge.

Stadt/Landkreis	Anschrift	Telefon
Stadt Chemnitz Sozialamt	**09111 Chemnitz Bahnhofstr. 53**	**0371 488-5011**
Landeshauptstadt Dresden Jugendamt	**01277 Dresden Enderstr. 59**	**0351 488-4777**
Stadt Leipzig Amt für Jugend und Familie	**04159 Leipzig Georg-Schumann-Str. 357**	**0341 123-0**
Landkreis Nordsachsen Sozialamt	**04758 Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9**	**03421 758-6185, -6186**
Landkreis Leipzig Sozialamt	**04552 Borna Brauhausstraße 8**	**03433 241-2120**
Landkreis Mittelsachsen Abt. Jugend und Familie	**09599 Freiberg Frauensteiner Str. 43**	**03731 799-0**
Landratsamt Zwickau Jugendamt – Erziehungs- und Elterngeld	**08067 Zwickau PF 100176**	**0375 4402-0**
Landkreis Erzgebirgskreis Abt. 2 – Soziales und Ordnung	**09366 Stollberg Uhlmannstr. 1-3**	**037296 591-2055**
Landkreis Vogtlandkreis Sozialamt	**08523 Plauen Postplatz 5**	**03741 300-0**
Landkreis Meißen Kreissozialamt	**01662 Meißen Loosestr. 17/19 Haus A**	**03521 725-0**
Landkreis Sächsische Schweiz-OE Sozial-/Ausländeramt	**01705 Freital Dresdner Str. 107**	**03501 515-2260**
Landkreis Bautzen Sozialamt	**02625 Bautzen Rathenauplatz 1**	**03591 5251-50200**
Landkreis Görlitz Sozialamt	**02906 Niesky Robert-Koch-Straße 1**	**03588 2233-2929**

Erläuterungen zum Antrag auf Landeserziehungsgeld

Von jeder anspruchsberechtigten Person ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung gewährt wird, wobei auf den Lebensmonat abgestellt wird. Eine frühestmögliche Antragstellung ist **drei Monate vor Beginn** des gewählten Leistungszeitraumes möglich.

Zu Nr. 1
Sofern kein Elterngeld beantragt wurde, fügen Sie bitte die Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld/soziale Zwecke“ bei. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Für Mehrlinge genügt ein Antrag.

Zu Nr. 2
Für die Beantragung des Landeserziehungsgeldes sind die persönlichen Angaben des Antragstellers erforderlich. Der Personenstand „divers“ ist dann einzutragen, wenn die Person laut Geburtenregister weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Der Familienstand zum Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes entscheidend. Unverheiratete Antragsteller haben im Antrag zusätzlich zu erklären, ob sie mit dem Vater/der Mutter des Kindes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gilt § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes – im Weiteren als „Lebenspartner“ bezeichnet.

Deutsche, EU/EWR-Staatsangehörige und Schweizer haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei kann sich für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld ergeben. Auch Aussiedler können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Andere Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte-EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte, einer Beschäftigungsduldung (§ 60d i.V.m. § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (§ 16e AufenthG), zum Zweck der Beschäftigung als Au Pair oder der Saisonbeschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG), zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG) oder zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG) erteilt wurde. Auch besteht kein Anspruch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums (§ 16b AufenthG), für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG) oder zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 3 AufenthG), soweit keine Erwerbstätigkeit besteht, Elternzeit oder laufende SBG-III Leistungen in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt bei einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG). Es sei denn, der Ausländer ist minderjährig oder hält sich seit mindestens fünfzehn Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf oder ist berechtigt erwerbstätig, in Elternzeit oder beansprucht SGB III-Leistungen.

Eine Kopie des Originaltitels bzw. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde (siehe Anlage Nr. 20) ist beizufügen.

Zu Nr. 5
Landeserziehungsgeld erhält, wer seinen **Hauptwohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes im Freistaat Sachsen hat.

Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (bei verheirateten, nicht dauern getrennt lebenden Antragstellern) oder bei Alleinerziehenden die, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt (z.B. Arbeitsort). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Bei Staatsangehörigen eines EU/EWR-Staates oder aus der Schweiz bzw. deren Ehegatten mit Wohnsitz in einem anderen EU/EWR-Gebiet genügt ein Arbeitsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung oder ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis im Freistaat Sachsen. Die vorrangigen Regelungen der Verordnung EWG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, sind zu beachten. Diese können zum vollständigen Ausschluss des Landeserziehungsgeldes oder zu einer Anrechnung darauf führen.

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer im Rahmen seines in Sachsen bestehenden Beschäftigungs-, Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Auch Empfänger von Versorgungsbezügen, einer Versorgungsrente, Entwicklungshelfer oder Missionare sowie die im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld.

Kein Landeserziehungsgeld erhalten Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer oder vorübergehend nach Deutschland Entsandte mit einem ausländischen Beschäftigungsverhältnis und Personen, die nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Entsprechendes gilt für den begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Zu Nr. 6
Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug (Wohnsitz/Beschäftigung) zum Ausland feststellen zu können. Liegt z.B. ein Bezug zum EU-Ausland/Schweiz vor, ist die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie die dazugehörigen Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte (Status) gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I und II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente).

Zu Nr. 7
Ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht grundsätzlich für Eltern, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Personensorgeberechtigt sind nach deutschem Recht bei ehelichen Kindern in der Regel die Eltern, bei nichtehelichen Kindern in der Regel die Mutter, bei Abgabe von Sorgeerklärungen auch der Vater, bei Adoptivkindern die Adoptiveltern.

Landeserziehungsgeld erhalten auch Personen, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen, die mit einem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners im Haushalt leben oder der nicht sorgeberechtigte Elternteil, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Für adoptierte Kinder und Kinder in Adoptionspflege wird Landeserziehungsgeld im max. zulässigen Rahmen, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, gewährt. Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptionspflege ist durch Gerichtsbeschluss bzw. eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle als Kopie nachzuweisen. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen tritt an die Stelle des Geburtstages das Datum der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Demnach beziehen sich in diesen Fällen die Begriffe „Lebensmonat“ bzw. „-jahr“ auf den Monat bzw. das Jahr ab der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Väter von nichtehelichen Kindern können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil zustimmt, eine Sorgeerklärung abgegeben wurde oder die Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft erfolgte. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die Vaterschaft bestritten wird oder zunächst ein anderer Mann als Vater des Kindes gilt und dessen Vaterschaft nicht gerichtlich angefochten ist.

Im **Härtefall** (z.B. bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann Landeserziehungsgeld auch an Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes (Großeltern, Tanten, Onkeln, ältere Geschwister) oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner gewährt werden.

Zu Nr. 8
Bitte tragen Sie hier **die weiteren Kinder** (abgesehen von dem Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird) ein, für die entweder Ihnen oder Ihrem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe/Lebens)Partner Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Kinderzulage, Kinderzuschuss) tatsächlich gezahlt wird oder Kindergeld nur deshalb nicht zusteht, weil für das Kind eine andere Leistung gezahlt wird, die das Kindergeld ausschließt. Für diese Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3.140,- Euro. Bitte entsprechende Nachweise (Kindergeldbescheinigung, Zahlungsbelege als Kopie) beifügen. Für dritte und weitere Kinder wird die Leistung für Geburten ab 01.01.2015 einkommensunabhängig gewährt.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze kann bei Vorliegen eines Wechselmodells und Auskehrung des hälftigen Kindergeldes als familienrechtlicher Ausgleichsanspruch für den nicht kindergeldbezugsberechtigten Elternteil keine Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 9
Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Länger als zwei Monate sollte die Unterbrechung nicht andauern.

Zu Nr. 10
In Fällen **besonderer Härte** kann vom Erfordernis der Personensorge, der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit abgesehen werden. Fälle besonderer Härte liegen z.B. vor bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, aber auch bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz. Demnach kann auch dann ein Härtefall vorliegen, wenn Sie alleinerziehend, ohne Lebenspartner im Haushalt sind und ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit geraten würden.

Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Landeserziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

Zu Nr. 11
Für die Betreuung des Kindes kann immer nur einer Person Landeserziehungsgeld gewährt werden. Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie festlegen, wer die Leistung erhalten soll. Treffen die Eltern keine Entscheidung, erhält die Mutter, die das Kind betreut, das Landeserziehungsgeld. Die Eltern können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen. Mit einer Erklärung oder Unterschrift bestätigt der andere Elternteil oder Lebenspartner, dass er mit der Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes durch die antragstellende berechtigte Person einverstanden ist. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt ist. Ein Wechsel im Leistungsbezug ist nur mit Beginn des folgenden Lebensmonates des Kindes wirksam.

Zu Nr. 12
Der Bezug von Elterngeld ist keine Voraussetzung, um Landeserziehungsgeld beziehen zu können. Landeserziehungsgeld kann jedoch nicht vor dem Ende des Anspruchs des Berechtigten auf Basiselterngeld gewährt werden. Bezieht der Berechtigte z.B. bis einschließlich 14. Lebensmonat Basiselterngeld, beginnt der Anspruch auf Landeserziehungsgeld frühestens ab dem 15. Lebensmonat. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld Plus bzw. Partnerschaftsbonus und Landeserziehungsgeld ist im 2. Lebensjahr des Kindes möglich.

Zu Nr. 13
Die Zahlbeträge und die Leistungsdauer richten sich nach der Zahl der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder. So beträgt das maximale monatliche Landeserziehungsgeld für das 1. Kind 150 Euro, für das 2. Kind 200 Euro und ab dem 3. Kind 300 Euro.

Eine längerfristige häusliche Betreuung und Erziehung des Kindes ohne Inanspruchnahme eines staatlich geförderten Kindertagesstättenplatzes oder einer staatlich geförderten Kindertagespflege sowohl ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes als auch während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld ermöglicht im 3. Lebensjahr des Kindes eine Inanspruchnahme von 9 Monaten Landeserziehungsgeld bzw. ab dem dritten Kind von 12 Monaten Landeserziehungsgeld.

Bitte beachten Sie vor einer Entscheidung, dass Sie Landeserziehungsgeld entweder beginnend im 2. **oder** 3. Lebensjahr des Kindes beanspruchen können (vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 1 Nr. 2 der Allgemeinen Informationen). Eine Änderung des beantragten Bezugszeitraumes (2. oder 3. Lebensjahr des Kindes) ist nur bis zur Bestandskraft des Bescheides möglich.

Die Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes können Sie innerhalb des von Ihnen gewählten Bezugszeitraumes (2. oder 3. Lebensjahr des Kindes) frei wählen und auch individuell begrenzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus kein Anspruch besteht.

Zu Nr. 14
Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht nur, wenn Sie im jeweiligen Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes für Ihr Kind **keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertagesstätte oder staatlich geförderte Kindertagespflege** beanspruchen. In Ausnahmen ist die Inanspruchnahme einer staatlich geförderten Kindertagesstätte/Tagespflege bei gleichzeitigem Bezug von Landeserziehungsgeld möglich. So in Härtefällen (Tod, schwere Krankheit, Behinderung eines Elternteils), bei Schülern, Studenten, Beschäftigten zur Berufsbildung, stundenweise bei Eingewöhnung und bei einer Unterbrechung der Betreuung und Er-

ziehung aus wichtigem Grund (z.B. Krankenhaus-/Kuraufenthalt, eine Prüfung). Ebenso ist eine Ausnahme gegeben, wenn ein ärztliches Attest ausweist, dass der stundenweise Besuch einer Kindertagesstätte zur Erzielung eines Therapieerfolges bei einer umschriebenen Entwicklungsauffälligkeit des Kindes erforderlich ist.

Um im 3. Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld für die Höchstdauer (9 oder 12 Monate) beanspruchen zu können, darf eine staatlich geförderte Kindertagesstätte/Tagespflege ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes nicht in Anspruch genommen worden sein.

Bitte teilen Sie die Aufnahme des Kindes in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung/Tagespflege unverzüglich mit!

Zu Nr. 15
Vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 2 Nr. 5 der Allgemeinen Informationen.

Zu Nr. 16
Der Bezug von **Entgeltersatzleistungen** der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes stellt anzurechnendes Einkommen dar und ein Bezug/Wegfall ist der für Sie zuständigen Erziehungsgeld-/Elterngeldstelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nr. 17
Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausüben.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn
- die wöchentliche Arbeitszeit im Monat durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht übersteigt (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl erforderlich),
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson i.S.d. § 23 Achtes Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreut werden.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule und Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.

Auch die Inanspruchnahme von **Erholungsurlaub** im Bezugszeitraum auf der Basis einer Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Entsprechende Nachweise über die Bezüge aus dem Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes sind als Kopie beizubringen.

Zu Nr. 18
Über das **Konto**, auf das das Landeserziehungsgeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Bitte geben Sie zur Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrs bei nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Das Landeserziehungsgeld ist für erste und zweite Kinder einkommensabhängig. Für **Geburten ab 01.01.2015** wird die Leistung ab dem dritten Kind **einkommensunabhängig** gewährt. Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG abzüglich pauschalisiert **24 vom Hundert**, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG - (z.B. Beamte, Richter) abzüglich **19 vom Hundert** der Einkünfte zuzüglich Entgeltersatzleistungen. Von diesem Betrag können noch, soweit vorhanden, bestimmte **Unterhaltsleistungen** und ein **Behindertenpauschbetrag** abgezogen werden. Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres (Ehe/Lebens)Partners. Bei Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes beginnend im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend, bei Inanspruchnahme beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes aus dem Kalenderjahr der Geburt. Nicht als Einkommen zählen nach den §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuerte Einkünfte, z.B. Minijobs. Erst wenn mehrere Minijobs ausgeübt werden und die Einkünfte mehr als 450 Euro betragen, werden diese Einkünfte als Einkommen berücksichtigt.

Ist die berechtigte Person während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Übt sie dagegen während des Landeserziehungsgeldbezuges eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, sind ihre voraussichtlichen durchschnittlichen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit maßgebend, ebenso die in dieser Zeit bezogenen Entgeltersatzleistungen.

Die Höhe der Einkommensgrenze richtet sich nach dem **Familienstand** und nach der **Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder**, wobei die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind. Die Einkommensgrenze beträgt für Geburten ab 01.01.2018 bei Ehegatten, Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und bei eheähnlichen Gemeinschaften 24.600 Euro und bei anderen Berechtigten 21.600 Euro. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.140 Euro (siehe Nr. 8). Übersteigt das Einkommen die Grenze, mindert sich das Landeserziehungsgeld um 5,2 % des die Grenze übersteigenden Einkommens. Ein Betrag von weniger als 10 Euro wird nicht gewährt. Auszuzahlende Beträge werden auf **volle Euro gerundet**, bis zu 49 Cent nach unten, ab 50 Cent nach oben.

Nach Bescheiderteilung können nur folgende Änderungen, in der Regel auf Antrag, berücksichtigt werden:
- eine Verringerung des durchschnittlichen Einkommens im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes um 20 % im Vergleich zum durchschnittlichen Einkommen aus dem maßgebenden Kalenderjahr (Kalenderjahr der Geburt oder Kalenderjahr nach der Geburt)
- Aufnahme/Aufgabe einer Teilzeiterwerbstätigkeit
- Geburt oder Aufnahme eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum
- nachträglicher Eintritt eines Härtefalles (siehe Nr. 10)
- Berücksichtigung eines Behindertenpauschbetrages für ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil

Die Neuberechnung erfolgt mit Beginn des nächsten Lebensmonates nach der wesentlichen Änderung, rückwirkend jedoch nur für die letzten 6 Monate vor Antragstellung.

Zu Nr. 25
Sie haben zu erklären, ob Ihr (Ehe/Lebens)Partner im maßgebenden Kalenderjahr **Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** erzielte. Sofern der (Ehe/Lebens)Partner über diese Einkünfte bereits einen Steuerbescheid hat, ist eine Kopie beizufügen. Sonst hat der Nachweis der Einkünfte durch Vorlage einer Kopie der Lohnsteuerkarte, Jahresverdienstbescheinigung oder wenn keine entsprechenden Nachweise vorliegen, durch Ausfüllen der dem Antrag beiliegenden Verdienstbescheinigung durch den Arbeitgeber, zu erfolgen.

Liegen Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von 1.000 Euro vor, sind diese glaubhaft zu machen, ggf. durch geeignete Unterlagen bzw. eine gesonderte Aufstellung.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch Versorgungsbezüge (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) und Übergangsgebührnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz. Bei den Versorgungsbezügen sind nach Abzug der Werbungskosten noch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG abzuziehen. Entsprechende Nachweise, z.B. Bezügemitteilung, sind als Kopie beizufügen.

Zu Nr. 26
Wurden **Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** erzielt, sind diese in geeigneter Weise nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage einer Kopie des Steuerbescheides aus dem maßgebenden Jahr, aus dem Jahr davor, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder vorläufigen Gewinnermittlung zu erfolgen. Veräußerungsgewinne sind ebenfalls anzugeben und zu berücksichtigen, soweit sie die Freibeträge überschreiten.

Zu Nr. 27
Haben Sie **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** ist eine Kopie des Steuerbescheides für das maßgebende Kalenderjahr vorzulegen. Liegt noch kein aktueller Steuerbescheid vor, kann auf die Kopie des Steuerbescheides aus dem Jahr davor zurück gegriffen werden. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten kann nicht berücksichtigt werden.

Zu Nr. 28
Bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen** ist der Jahresbetrag anzugeben, ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages. Kapitalerträge werden ab 2009 nur soweit besteuert, als sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren 1.602 Euro, sonst 801 Euro (§ 20 Abs. 4 EStG). Als Nachweis für die Einkünfte dient der Steuerbescheid aus dem maßgebenden Kalenderjahr, ggf. aus dem Jahr davor oder eine Bescheinigung der Bank als Kopie.

Zu Nr. 29
Zu den **sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG** gehören z.B. Rentenzahlungen, Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen von ehemaligen Ehepartnern, soweit diese als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG vom Leistenden geltend gemacht werden, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, gelegentlichen Vermittlungen und aus Abgeordnetenbezügen. Entsprechende Nachweise für das maßgebende Kalenderjahr, z.B. Steuerbescheid, Urteil/Vereinbarung über den Unterhalt, Zahlungseingänge, Rentenbescheid, sind als Kopie beizufügen.

Zu Nr. 30
Zur Ermittlung der **Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht** zu versteuern sind oder **keiner staatlichen Besteuerung** unterliegen, sind die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung als Kopie vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, die in den Anwendungsbereich der EG/EWR-Verordnungen fallen. Diese können die Unterlagen in der Amtssprache ihres EU/EWR-Herkunftslandes vorlegen. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, wird von dem um 1.000 Euro verminderten Bruttobetrag ausgegangen. Andere entsprechende Einkünfte werden nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG ermittelt. Die Beträge in ausländischer Währung werden entsprechend des für Ende September des Vorjahres von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurses in Euro umgerechnet.

Zu Nr. 31
Neben den **Entgeltersatzleistungen** der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes sind auch diese des (Ehe/Lebens)Partners aus dem maßgebenden Kalenderjahr in Höhe des Nettobetrages als Einkommen zu berücksichtigen. Entsprechende Leistungen sind z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder aus dem europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistungen.

Zu Nr. 32
Von der Summe der positiven Einkünfte werden pauschaliert **24 von Hundert** abgezogen. Gehören Sie zum Personenkreis, der Arbeitnehmereinkünfte als Beamter, Richter, Berufssoldat, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, bezieht, werden **19 von Hundert** abgezogen. Beim Wechsel von einer zur anderen Personengruppe im maßgebenden Kalenderjahr ist grundsätzlich der höhere Betrag von 24 % anzusetzen.

Zu Nr. 33
Unterhaltsleistungen, soweit diese im maßgebenden Kalenderjahr gezahlt wurden, werden abgesetzt an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht um 3.140 Euro erhöht werden kann, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

Unterhaltsleistungen sind abzuziehen an:
- ehemalige Ehepartner (geschieden oder dauernd getrennt lebend) bis zu 13.805 Euro,
- Kinder, für die weder der Antragsteller noch eine andere Person einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag hat, sowie für Verwandte in gerader Linie (Enkel, Eltern, Großeltern) bis zu 9.408 Euro (ab VAZR 2021 9.744 Euro) je Kind und
- andere Verwandte bis zu 9.408 Euro (ab VAZR 2021 9.744 Euro) je Person, soweit bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z.B. Arbeitslosengeld II) durch die Unterhaltsleistungen gekürzt werden.

Unterhaltsleistungen sind für das maßgebende Kalenderjahr nachzuweisen. Soweit Prognoseentscheidungen für den Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes zu treffen sind, wird ein Nachweis über die Zahlung der letzten 4 Monate angefordert.

Zu Nr. 34
Ein **Pauschbetrag** kann für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten/erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person bzw. des (Ehe/Lebens)Partners berücksichtigt werden, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) auf mindestens 50 festgestellt ist oder wenn ein Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 (GdB 20 ab VAZR 2021) festgestellt ist und die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat.

Der Grad der Behinderung und die Einbuße der körperlichen Beweglichkeit sind durch Bescheid/Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis als Kopie nachzuweisen. Die Höhe des Pauschbetrages ergibt sich aus § 33b Abs. 3 EStG.

Ist die behinderte Person blind oder taubblind (Merkzeichen Bl, Tbl) oder infolge ihrer Behinderung so hilflos (Merkzeichen H), dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf, kann ein Pauschbetrag von 3.700 Euro (7.400 Euro ab VAZR 2021) berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu vorgenannten Verrichtungen erforderlich ist bzw. wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist

Wenn Sie im Landkreis Leipzig Ihren Wohnsitz haben, ergibt sich für Sie folgende Zuständigkeit:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Sozialamt, SG Schwerbehindertenausweise/Elterngeld
Haus 10, 1. Etage
Brauhausstraße 8
04552 Borna

Öffnungszeiten:
Dienstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Beratung und Bearbeitung Elterngeld I Landeserziehungsgeld:

Geburtstag des Kindes	Sachbearbeiter	Zimmer	Telefon / Telefax / E-Mail
6., 14., 24. des Monats	Frau Franke	131a	Telefon: +49 (3433) 241 2120 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: anja.franke@lk-l.de
2., 5., 17., 26. des Monats	Frau Kirchhübel	135	Telefon: +49 (3433) 241 2126 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: kathrin.kirchhuebel@lk-l.de
1., 11., 23., 27. des Monats	Frau Krone	133	Telefon: +49 (3433) 241 2267 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: sybille.krone@lk-l.de
16., 18., 19., 22. des Monats	Frau Mai	134	Telefon: +49 (3433) 241 2124 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: angela.mai@lk-l.de
7., 8., 10., 20., 21. des Monats	Frau Reiche	134	Telefon: +49 (3433) 241 2269 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: ina.reiche@lk-l.de
13., 15., 30., 31. des Monats	Herr Samlinski	136	Telefon: +49 (3433) 241 2268 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: jens.samlinski@lk-l.de
4., 12., 28. des Monats	Frau Schneidewind	131a	Telefon: +49 (3433) 241 2111 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: claudia.schneidewind@lk-l.de
3., 9., 25., 29. des Monats	Frau Saz	144	Telefon: +49 (3433) 241 2189 Fax: +49 (3437) 984 7083 E-Mail: julia.saz@lk-l.de